

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilzunehmen und in den Sektionen mitzuarbeiten. Sie unterbreiten zu wissenschaftlich-technischen Problemen ihres Fachgebietes Vorschläge und beteiligen sich am Erfahrungsaustausch sowie dem wissenschaftlichen Meinungsstreit in den Gremien der Akademie.

§22

Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Wissenschaft und die sozialistische Entwicklung im Bauwesen erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an Tagungen des Plenums teilzunehmen und an der Lösung der Aufgaben der Akademie mitzuarbeiten.

§23

Dotation

Ordentliche und Kandidierende Mitglieder erhalten eine Dotation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§24

Wahl der Mitglieder

(1) Vorschläge für die Wahl der Ordentlichen und Kandidierenden Mitglieder sowie der Korrespondierenden Mitglieder können von Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates, gesellschaftlichen Organisationen, Mitgliedern des Forschungsrates, wissenschaftlichen Akademien, Ordentlichen Mitgliedern und solchen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert, eingereicht werden.

(2) Die Zuwahl von Mitgliedern erfolgt in der Regel einmal in 4 Jahren.

(3) Das Wahlverfahren wird durch eine vom Präsidenten erlassene Wahlordnung geregelt.

(4) Die Berufung der gewählten Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

(5) Mitglieder können abberufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Berufung ausgeschlossen hätten, oder wenn ein Mitglied sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Wenn Ordentliche und Kandidierende Mitglieder sowie Korrespondierende Mitglieder den im Statut festgelegten Pflichten nicht nachkommen oder nicht in der Lage sind, sie auszuüben, können sie auf Antrag des Präsidenten nach Entscheidung durch Abstimmung entsprechend der Wahlordnung vom Präsidenten abberufen werden.

§25

Institute und Einrichtungen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Akademie Forschungsinstitute und -einrichtungen. Der Akademie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben juristisch selbständige Einrichtungen zugeordnet werden.

(2) Die Institute der Akademie sind die zentralen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen für die Erkundungs- und gezielte Grundlagenforschung auf ihren Fachgebieten. Die Aufgaben der Institute ergeben sich aus dem vom Minister für Bauwesen bestätigten Forschungsplan und den in §§ 3 bis 7 aufgeführten Aufgaben der Akademie. Die Institute sind verantwortlich für die Ausarbeitung der Prognose auf ihren Fachgebieten und erarbeiten auf dieser Grundlage Vorschläge zum Perspektiv- und Jahresplan der Forschung.

§26

Direktoren der Institute und Einrichtungen

(1) Die Direktoren der Institute und Einrichtungen (im folgenden Direktoren genannt) werden durch den Präsidenten der Akademie berufen und abberufen. Sie sind dem Präsidenten der Akademie direkt unterstellt und für die Arbeit und Erfüllung der Aufgaben der ihnen unterstellten Institute und Einrichtungen dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren sind innerhalb ihrer Institute oder Einrichtungen weisungsberechtigt und leiten die Institute nach den Prinzipien der Einzelleitung.

(3) Die Direktoren sind verantwortlich für die Planung, Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Arbeiten innerhalb ihres Verantwortungsbereiches, insbesondere für:

- die Ausarbeitung von Analysen und Studien zur Ermittlung der Entwicklungstendenzen als Grundlage für die Prognose sowie Vorschläge zum Perspektiv- und Jahresplan der einzelnen Fachgebiete;
- die Ausarbeitung von Studien für Aufgabenkomplexe und Teilaufgaben, in denen neben Inhalt und Lösungsweg der Aufgaben der Nachweis der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erbringen ist;
- die planmäßige Bearbeitung der Forschungsaufgaben sowie die experimentelle Erprobung und Verteidigung der Ergebnisse;
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Ersteinführung bzw. Sicherung der kontinuierlichen Überleitung der Ergebnisse der Grundlagenforschung in die ergebnis- oder verfahrensgebundene Forschung.

§27

Titel und Auszeichnungen

(1) Die Akademie hat das Recht, den akademischen Grad „Dr.-Ing.“ zu verleihen. Das Promotionsverfahren wird nach der Promotionsordnung durchgeführt.

(2) Als Ausdruck der Ehrung für besondere Verdienste um die Entwicklung des Bauwesens kann die Akademie nach Bestätigung durch das Plenum im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen sowie mit Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen den akademischen Grad eines „Dr.-Ing. e. h.“ verleihen.

(3) Die Akademie kann besonders verdienten Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeitern nach Bestätigung durch das Plenum und im Einverständnis mit dem